- Grundsatz: Immer wenn Pflegeeinrichtungen den Empfehlungen des RKI oder des BMG folgen, die regelmäßig aktualisiert auf der Homepage des Instituts unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Altenpflegeheime.html zu finden sind, befinden sie sich haftungsrechtlich auf der sicheren Seite. Die Empfehlungen des RKI dienen nämlich dem Zweck, eine Anleitung zum sicheren Umgang mit Fragen im Zusammenhang mit Covid-19 zu geben. Dies gilt auch für haftungsrechtsrechtliche Fragen.
- 2. Das bedeutet: wenn Pflegeeinrichtungen Schutzmasken aufbereiten oder wiederverwenden, wenn sie überlegen, wie das Gesundheitsmanagement ihrer Einrichtung oder das Management von Kontaktpersonen gestaltet werden kann, dürfen sie sich auf die Empfehlungen des RKI verlassen. Halten sie sich daran, haften sie nicht für eventuell trotzdem auftretende Erkrankungen oder Todesfälle.
- 3. Steht die vom RKI empfohlene PSA nicht zur Verfügung, können also die Empfehlungen des RKI nicht befolgt werden, gilt:
 - Pflegekräfte oder andere Mitarbeiter in der Pflege sind bei ihrer Arbeit auch dann gesetzlich unfallversichert, wenn sie ohne die vom RKI empfohlene Schutzausrüstung Bewohner/Klienten versorgen und sich dabei mit Covid-19 infizieren. Außerdem werden Einrichtungsträger von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften etc.) nicht in Regress genommen, wenn bei ihren Mitarbeitern eine Covid-19 Erkrankung auftritt, die auf die Arbeit ohne Schutzausrüstung zurückzuführen ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Einrichtungsträger immer wieder versuchen, sich die notwendige PSA (Persönliche Schutzausrüstung) zu beschaffen und damit ihr Personal auszustatten. Das sollte fortlaufend dokumentiert werden. Dafür genügt es, entsprechende Unterlagen (z. B. Mitteilungen über Nichtlieferbarkeit von PSA) zu archivieren. Vgl. hierzu https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus node.html.
- 4. Steht die vom RKI empfohlene PSA nicht zur Verfügung, stellt sich zudem die Frage der Haftung der Träger von (Pflege-) Einrichtungen gegenüber Bewohnern oder Klienten, die möglicherweise erkranken. Die BAGFW hat das BMG schon vor längerem um eine haftungsrechtliche Klarstellung gebeten, welche die Pflegeeinrichtungen entlastet. Diese Klarstellung liegt bislang nicht vor. Für den Fall, dass in der Einrichtung noch kein Covit19-Fall positiv festgestellt worden ist, vertrete ich dazu folgende rechtliche Einschätzung:

Wenn Einrichtungsträger nachweisen, dass sie sich die notwendige Schutzausrüstung trotz entsprechender Bemühungen nicht beschaffen können, haften sie nicht. Sie verletzen in diesem Fall zwar die ihnen obliegende Sorgfaltspflichten: delikts- und vertragsrechtlich sind sie verpflichtet, das Personal mit entsprechender Schutzausrüstung zu versorgen, damit Heimbewohner vor vermeidbaren Infektionen mit Covid-19 geschützt sind. Die Erfüllung

dieser Sorgfaltspflicht ist ihnen in der gegenwärtigen Situation oft nicht möglich, weil die erforderliche PSA nicht verfügbar ist. Ansonsten bliebe dem Einrichtungsträger nur die Möglichkeit, die Versorgung der Bewohner/Klienten einzustellen. Zu dieser ist er aber laut Versorgungsvertrag verpflichtet.

Daher empfehle ich:

- Einrichtungsträger dokumentieren fortlaufend, dass sie keine entsprechende PSA bekommen.
- Unter Hinweis auf den neugeschaffenen § 150 Abs. 1
 Krankenhausentlastungsgesetz sollten Einrichtungsträger die Nichtverfügbarkeit der PSA gegenüber den Pflegekassen anzeigen. Dabei genügt die Anzeige gegenüber der federführenden Pflegekasse bei der Zulassung.
 Begründung: § 150 Abs. 1 Krankenhausentlastungsgesetz regelt, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungserbringung anzuzeigen ist. Hierzu gehört meines Erachtens auch die Nichtverfügbarkeit von Schutzausrüstung, auch wenn der Gesetzgeber diesen Umstand in der Gesetzesbegründung nicht ausdrücklich nennt.

Sind Covid-19 Fälle positiv festgestellt, bedarf es einer tatsächlichen und rechtlichen Bewertung im jeweiligen Einzelfall. Generelle Aussagen kann man hierzu nicht treffen.

04.04.2020, Dr. Bettina Leonhard